

Sportförderrichtlinien der Stadt Bochum

1 Allgemeine Grundsätze

Die nachfolgenden Förderungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Bochum – Zuwendungsrichtlinien – in der Fassung vom 31.08.2006. In Zweifelsfällen sind die allgemeinen Zuwendungsrichtlinien maßgeblich. Für die Gewährung von Bürgschaften sind die städtischen Bürgschaftsrichtlinien vom 31.01.2002 maßgeblich

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung(en) besteht nicht.

2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

Der Stadtsportbund Bochum e.V. und die ihm angeschlossenen Vereine und Organisationen soweit sie

- einen Sitz in Bochum haben,
- im Vereinsregister eingetragen und
- als gemeinnützig anerkannt sind
- sowie - bei Förderungen nach Ziffer 3.1.1 - seit mindestens drei Jahren bestehen

Sportvereine zudem nur, sofern sie grundsätzlich allen natürlichen Personen eine Mitgliedschaft ermöglichen.

3 Förderzwecke, -voraussetzungen und -umfang

3.1 Sportstätten

3.1.1 Baumaßnahmen

Als Baumaßnahmen gelten: Neu-, Aus-, Um- und Erweiterungsbau sowie Sanierung oder Modernisierung einer bzw. eines Teils einer Sportstätte oder einer damit verbundenen Betriebsvorrichtung.

Für die aus Sicht der Stadt Bochum sportfachlich notwendigen Baumaßnahmen an Sportstätten in städtischem Eigentum wird seitens der Stadt nach vorheriger Abstimmung mit dem Stadtsportbund Bochum e.V. regelmäßig eine gewichtete Maßnahmenliste (sog. „Prioritätenliste Sportstättenbau“) erstellt und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel abgearbeitet.

Maßnahmen, die in der vorgenannten Maßnahmenliste enthalten sind und für deren Abwicklung die Nutzer der Sportstätte (Verein) die Kooperation anbieten und die Trägerschaft übernehmen, können nach Entscheidung im Einzelfall gemäß Ziffer 3.1.1.1 gefördert werden.

Im Rahmen der vorgenannten Maßnahmenliste kann zudem ein Budget für andere Maßnahmen in Trägerschaft von oder in Kooperation mit den Nutzern (Verein) vorgesehen werden. Auf Antrag können, durch entsprechende Aufnahme in die Maßnahmenliste nach Entscheidung im Einzelfall, Maßnahmen im Rahmen des dafür bereitgestellten Budgets gemäß Ziff. 3.1.1.2 und 3.1.1.3 gefördert werden, wobei sich die Stadt eine Priorisierung dieser Maßnahmen nach vorheriger Abstimmung mit dem Stadtsporbund Bochum e.V. vorbehält.

Entsprechende Maßnahmen können wie folgt gefördert werden:

3.1.1.1 Maßnahmen, die bereits in der städtischen Maßnahmenliste enthalten sind,

mit bis zu 80 % der Netto-Gesamtausgaben lt. DIN-gerechter Kostenschätzung der Stadt.

Voraussetzungen:

- schriftliche Zusage des Antragstellers, die Maßnahme im Rahmen eines entsprechenden Vertrages mit der Stadt durchzuführen,
- schriftliche Bestätigung, dass der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist bzw. sein wird,
- sofern es sich nicht um eine überbezirkliche Maßnahme handelt, muss eine Kostenbeteiligungszusage (Beschluss) des zuständigen Stadtbezirkes i.H.v. 20% der Nettokosten (Basis: städtische Kostenschätzung) vorliegen,
- An der Durchführung und Abwicklung der Maßnahme muss seitens des Antragstellers eine natürliche oder juristische Person mit nachweislichen Kenntnissen im Hinblick auf die antragstellerseits erforderliche Projektabwicklung (z.B. betriebswirtschaftliche oder baufachliche Kenntnisse) mitwirken.
- Zustimmung des Antragstellers, nach Abschluss der Maßnahme einen geeigneten Schlussverwendungsnachweis vorzulegen.

3.1.1.2 sonstige Maßnahmen an Sportstätten in städtischem Eigentum

bis zur Höhe der nachweislich ungedeckten Ausgaben, sofern diese 40 % der nachgewiesenen voraussichtlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Die Bemessung und Festsetzung des Förderhöchstbetrages erfolgt auf Basis des durch die Stadt nach Überprüfung anerkannten Finanzierungsplanes unter Berücksichtigung der umsatzsteuerlichen Gegebenheiten des Antragstellers. Die tatsächliche Höhe der Zuwendung ergibt sich aus den von der Stadt anerkannten Nachweisen, darf jedoch den vorgenannten Förderhöchstbetrag nicht überschreiten.

Voraussetzungen:

- Vorlage qualifizierter (z.B. DIN-gerechter), prüffähiger Unterlagen, aus denen die Maßnahme, deren (voraussichtliche) Kosten und Finanzierung sowie deren Notwendigkeit bzw. Bedarf ersichtlich ist,
- die Kostenschätzung und der Finanzierungsplan müssen vollständig und plausibel, die Maßnahme bautechnisch bzw. bauordnungsrechtlich unbedenklich und vereinbar mit städtischen Standards sowie der Bedarf/ die Notwendigkeit gegeben und im öffentlichen Interesse sein,
- die Nutzung der Einrichtung, auf die sich die Maßnahme bezieht, muss potentiell jedermann möglich sein – bei Vereinen ist dies, außer bei Aufenthaltsräumen, auch bei einem Nutzungsangebot nur an Mitglieder oder gegen übliches Eintrittsentgelt gegeben,
- An der Planung, Kalkulation und Abwicklung der Maßnahme muss seitens des Antragstellers eine natürliche oder juristische Person mit nachweislichen Kenntnissen im Hinblick auf die antragstellerseits erforderliche Projektabwicklung (z.B. betriebswirtschaftliche oder baufachliche Kenntnisse) mitwirken,
- Zustimmung des Antragstellers, dass die Maßnahme ggf. durch städtische Dienststellen begleitet wird,
- Zustimmung des Antragstellers, nach Abschluss der Maßnahme einen geeigneten Schlussverwendungsnachweis vorzulegen.

3.1.1.3 Maßnahmen an Sportstätten im Eigentum oder Besitz des Antragstellers

bis zur Höhe der nachweislich ungedeckten Ausgaben, sofern diese 40 % der nachgewiesenen voraussichtlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Die Bemessung und Festsetzung des Förderhöchstbetrages erfolgt auf Basis des durch die Stadt nach Überprüfung anerkannten Finanzierungsplanes unter Berücksichtigung der umsatzsteuerlichen Gegebenheiten des Antragstellers. Die tatsächliche Höhe der Zuwendung ergibt sich aus den von der Stadt anerkannten Nachweisen, darf dabei jedoch den vorgenannten Förderhöchstbetrag nicht überschreiten.

Voraussetzungen:

- Vorlage qualifizierter (z.B. DIN-gerechter), prüffähiger Unterlagen, aus denen die Maßnahme, deren (voraussichtliche) Kosten und Finanzierung sowie deren Notwendigkeit bzw. Bedarf ersichtlich ist,
- die Kostenschätzung und der Finanzierungsplan müssen vollständig und richtig, die Maßnahme bautechnisch bzw. bauordnungsrechtlich unbedenklich und der Bedarf/ die Notwendigkeit gegeben und im öffentlichen Interesse sein,
- die Nutzung der Einrichtung, auf die sich die Maßnahme bezieht, muss potentiell jedermann möglich sein – bei Vereinen ist dies, außer bei Aufenthaltsräumen, auch bei einem Nutzungsangebot nur an Mitglieder oder gegen übliches Eintrittsentgelt gegeben,
- es muss sichergestellt sein, dass der Antragssteller für mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme das Nutzungsrecht an der Sportstätte bzw. Einrichtung hat,
- an der Planung, Kalkulation und Abwicklung der Maßnahme muss seitens des Antragstellers eine natürliche oder juristische Person mit nachweislichen Kenntnissen im Hinblick auf die antragstellerseits erforderliche Projektabwicklung (z.B. betriebswirtschaftliche oder baufachliche Kenntnisse) mitwirken,
- Zustimmung des Antragstellers, dass die Maßnahme ggf. durch städtische Dienststellen begleitet wird,
- Zustimmung des Antragstellers, nach Abschluss der Maßnahme einen geeigneten Schlussverwendungsnachweis vorzulegen.

3.1.1.4 Materialgestellung durch die Stadt

Neben den Möglichkeiten gemäß Ziff. 3.1.1.1 bis 3.1.1.3 können Projekte in Trägerschaft von oder in Kooperation mit Vereinen auf Antrag durch Gestellung von Material seitens der Stadt im Wert von max. 5000 Euro (brutto) nach Entscheidung im Einzelfall unterstützt werden.

3.1.2 Mieten und Kapitalkosten

Antragsfrist: 31.10. des laufenden Jahres

Gegenstand der Förderung:

Miet-, Pacht- oder Kapitalkostenausgaben für Anlagen zur Nutzung zu sportlichen Zwecken können auf Antrag im Einzelfall bezuschusst werden.

Die Prüfung und die Entscheidung über die sportfachliche Notwendigkeit und die Angemessenheit in finanziell-wirtschaftlicher Hinsicht erfolgt durch die Stadt, insbesondere vor dem Hintergrund der Art und Anzahl der Nutzer sowie unter Einbeziehung von Vergleichswerten (z.B. ortsüblichen Mieten).

Fördervoraussetzungen:

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Aus dem Antrag müssen insbesondere Art und Größe der Anlage, Kosten sowie Art und Anzahl der Nutzer ersichtlich sein.

Art und Umfang der Förderung:

Die als angemessen anerkannten und nachgewiesenen Ausgaben werden mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 40 v.H gefördert. Hinzuzurechnen ist ein Anteil hiervon, der dem Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtnutzerzahl entspricht.

Die Gesamtförderung darf jedoch 10 % der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht überschreiten.

Sollte die Gesamtsumme der danach errechneten Beträge die für diese Zuschusszwecke insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreiten, sind die Zuschüsse wie folgt zu berechnen:

- Summe der für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geteilt durch Gesamtsumme der ursprünglichen Zuschussberechnung
Ergebnis x 100 = Prozentwert
- Prozentsätze und Höchstbetrag sind mit dem so errechneten Prozentwert zu multiplizieren und entsprechend zu reduzieren (Abrundung auf vollen Prozentsatz).

3.2 Sport- und sportwerbende Veranstaltungen

Antragsfrist: mindestens 2 Monate vor Veranstaltung

Bedeutende Sport- und sportwerbende Veranstaltungen (insbesondere mit nationaler oder internationaler Bedeutung) können auf Antrag im Einzelfall bis zur Höhe der nachweislich ungedeckten Ausgaben - maximal mit 25% der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - gefördert werden, sofern diese 40 % der nachgewiesenen veranstaltungsspezifischen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Mit dem Antrag ist ein Finanzierungsplan und spätestens acht Wochen nach der Veranstaltung ein Schlussverwendungsnachweis einzureichen.

Bis zu 75% des Zuwendungsbetrages können als Vorauszahlung, der Rest nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises geleistet werden.

3.3 Förderung von Verbänden und Vereinen

Fördermittel können in den nachfolgenden Fällen wie folgt gewährt werden:

3.3.1 Honorierung von Übungsleitertätigkeiten in Turn- und Sportvereinen

Für die Honorierung von Übungsleitern in Turn- und Sportvereinen können Finanzierungshilfen gewährt werden, wenn und soweit der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. diese fördert.

Art und Umfang der Förderung:

Der Zuschuss berechnet sich nach den für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln, anteilig nach den vom LandesSportBund bewilligten Zuschusseinheiten.

3.3.2 Honorierung von Übungsleitertätigkeiten in Talentsichtungs- und Talentfördergruppen

Für die Honorierung von Übungsleitern in Talentsichtungs- und Talentfördergruppen, die vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt sind und gefördert werden, können Finanzierungshilfen gewährt werden.

Art und Umfang der Förderung:

Der Zuschuss erfolgt in Form einer Ergänzung der vom Land Nordrhein-Westfalen gezahlten Vergütung je Bemessungseinheit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Sollte die Gesamtsumme der danach errechneten Beträge die für diese Zuschusszwecke insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreiten, sind die Zuschüsse wie folgt zu berechnen:

- Summe der für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geteilt durch Gesamtsumme der ursprünglichen Zuschussberechnung

Ergebnis x 100 = Prozentwert

- Prozentsätze und Höchstbetrag sind mit dem so errechneten Prozentwert zu multiplizieren und entsprechend zu reduzieren (Abrundung auf vollen Prozentsatz).

3.3.3 Bezuschussung von Grundsportgeräten

Für die Bezuschussung von Grundsportgeräten durch den Stadtsportbund Bochum e.V. an dessen angeschlossene Turn- und Sportvereine, können Finanzierungshilfen gewährt werden.

Die Vergabe der Zuschüsse im Einzelfall obliegt dem Stadtsportbund Bochum e.V. auf der Grundlage eigener Richtlinien für diese Förderzwecke.

3.3.4 Bezuschussung von Fahrtkosten

Für die Bezuschussung von Fahrtkosten anlässlich von überregionalen, nationalen oder internationalen Meisterschaften durch den Stadtsportbund Bochum e.V. an dessen angeschlossene Turn- und Sportvereine, können Finanzierungshilfen gewährt werden.

Die Vergabe der Zuschüsse im Einzelfall obliegt dem Stadtsportbund Bochum e.V. auf der Grundlage eigener Richtlinien für diese Förderzwecke.

3.3.5 Förderung des Stadtsportbundes Bochum e.V., der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft sowie der örtlichen Wanderverbände

Vorrangig für die Förderung des Stadtsportbund Bochum e.V. sowie für die Förderung der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft und der örtlichen Wanderverbände können Finanzierungshilfen, zur Sicherstellung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, gewährt werden.

Art und Umfang der Förderung:

Die Förderung erfolgt als pauschaler Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3.3.6 Zuschüsse in Einzelfällen

Für Zwecke, die nicht durch die Ziffern 3.1 bis 3.3.5 abgedeckt sind, insbesondere für die Mitbenutzung vereinseigener Sportstätten durch die Öffentlichkeit sowie für besondere Aktivitäten der nach Ziff. 2 Antragsberechtigten, können Finanzierungshilfen im Einzelfall gewährt werden.

Art und Umfang der Förderung:

Die Förderung erfolgt als pauschaler Zuschuss im Einzelfall im Rahmen der für diese Zwecke vorgesehenen Haushaltsmittel.

4. Entscheidungszuständigkeiten

Über die Zuteilung und Aufteilung der Förderungen und Fördermittel entscheidet - unbeschadet der Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung und den jeweils geltenden Regelungen über wertgrenzenabhängige Beschlusszuständigkeiten:

- über die Aufteilung der durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für Förderungen nach den Ziffern 3.2 und 3.3 sowie über die Berücksichtigung und evtl. Prioritäten von Maßnahmen nach Ziffer 3.1.1.2 und 3.1.1.3:
der zuständige Fachausschuss des Rates
- über die Förderung im Einzelfall von Maßnahmen nach Ziffer 3.1.1:
Das entsprechend der Art und Bedeutung der Maßnahme bzw. der Sportstätte sowie ggf. wertgrenzenabhängig nach der Gemeindeordnung NW, der Hauptsatzung der Stadt Bochum sowie den maßgeblichen Regelungen über die Zuständigkeiten des Rates und der Ausschüsse zuständige Organ.
- über Förderungen nach den Ziffern 3.1.1.4, 3.1.2, 3.3.1, 3.3.2 sowie 3.3.6:
Die Verwaltung nach Maßgabe dieser Richtlinien
- über alle weiteren Zuschüsse nach diesen Richtlinien:
Der zuständige Fachausschuss des Rates

5. Schlussbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Einsichtnahme der Stadt in seine Beleg-, Buchhaltungs- und Kassenbücher für Zwecke der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen zu ermöglichen. Die Stadt ist bei einer Prüfung durch eine sachkundige verantwortliche Person des Vereins angemessen zu unterstützen.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2007 in Kraft.

Die "Richtlinien zur Förderung von Turn- und Sportvereinen, Verbänden und Sportorganisationen (Sportförderungsrichtlinien der Stadt Bochum)" vom 01.01.2002 werden durch diese Richtlinien ersetzt.